

und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte und dem Militärobergerichte.

Als Kassationsgericht verhandeln und entscheiden im Strafverfahren

- das Präsidium des Bezirksgerichts über den Antrag des Direktors des Bezirksamts, der des Staatsanwalts des Bezirks auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte;
- das Plenum des Militärobergerichts über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte;
- die Strafsenate des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte, der Militärobergerichte und der Militärgerichte;
- das Präsidium des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte.

Dem demokratischen Zentralismus entsprechend ist die sachliche Zuständigkeit so geregelt, daß durch die Aufteilung der Strafsachen auf die verschiedenen gerichtlichen Ebenen

- die Unterschiede der Strafsachen nach Schwierigkeit und Tragweite berücksichtigt werden;
- das geeignetste Glied der Gerichtsorganisation in erster oder zweiter Instanz oder im Kassations- oder im Wiederaufnahmeverfahren zur gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Verhandlung und Entscheidung berufen werden;
- die Bestimmung des zuständigen Gerichts auch unter dem Gesichtspunkt erfolgt, günstigste Bedingungen zur umfassenden Organisation der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen herbeizuführen;
- gewählte Richter oder Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte über die einzelnen Strafsachen verhandeln und entscheiden;
- die Leitung der Strafrechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht und die Leitung der Strafrechtsprechung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte ermöglicht wird.

2.2.2. Die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen^{2a}

Nach dem allgemeinen Umfang ihrer Rechtsprechung unterstehen den Gerichten für Militärstrafsachen Militärpersonen, Personen des Wehrersatzdienstes, ehemalige Militärpersonen und Personen des Wehrersatzdienstes, insoweit sie Straftaten während der Ableistung ihres Wehrdienstes begangen haben, ferner Zivilpersonen, die Militärstrafsachen begangen, oder die militärische Sicherheit durch Spionage, Diversion oder Sabotage gefährdet haben (§ 4 Abs. 1 der Militärgerichtsordnung).

Die Militärgerichtsordnung legt unter dem Gesichtspunkt des militärischen Dienstgrades oder der Dienststellung des Beschuldigten für jede Ebene der Militärgerichtsorganisation fest, welches Gericht für Militärstrafsachen (Militärgericht, Militärobergericht, Oberste Gericht) die all-

^{2a} Siehe Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Oktober 1968

— I Pr I — 112 — 5'68 „Über die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen (§ 4 MGO)*“, in: NJ 1968. S. 698 ff.